

Beschluss 8: Etablierung eines Pfarrefonds

Antragsteller: KjG-Diözesanleitung, KjG-Diözesanausschuss

Die KjG-Frühjahrsdiözesankonferenz 2025 hat beschlossen:

Die bisherigen Richtlinien des Regionalfonds werden durch einen neuen Pfarrefonds ersetzt. Der Pfarrefonds kann von KjG-Pfarreien genutzt werden, um Neuanschaffungen oder Veranstaltungen auch ohne Teilnehmer*innen anderer Pfarreien zu finanzieren. Hierbei handelt es sich um (Rest-)Finanzierungsmöglichkeiten, das heißt, dass vorher alle anderen Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft werden sollen.

Da erwartet wird, dass der neue Fonds stärker genutzt wird als in den Vorjahren, entfällt das bisher feste Budgetlimit. Stattdessen besteht die Möglichkeit, bei Bedarf zusätzliche Mittel aus dem Jahreshaushalt bereitzustellen.

Pfarreien, die weiterhin gemeinsam mit anderen Pfarreien Veranstaltungen organisieren, sollen auch künftig von einer besonderen Förderung profitieren. Im Sinne der Vernetzung und Zusammenarbeit werden solche Projekte durch erhöhte Zuschüsse zusätzlich unterstützt.



Zuschussrichtlinien zum Pfarrefonds des KJG-Diözesanverbands Würzburg gültig ab 12.04.2025

Inhalt:

1. Zweck der Förderung
2. Gegenstand der Förderung
 - 2.1 Bildungsmaßnahmen für Mitarbeiter*innen
 - 2.2 Jugendbildungsmaßnahmen
 - 2.3 Freizeiten
 - 2.4 Religiöse Angebote
 - 2.5 Neuanschaffungen
3. Zuwendungsempfänger*innen
4. Förderungsvoraussetzungen
5. Ausschlusskriterien
6. Dauer der Maßnahmen
7. Umfang der Förderung
 - 7.1 Förderungsfähige Kosten
 - 7.2 Höhe der Förderung
8. Verfahren
 - 8.1 Antragstellung
 - 8.2 Bewilligung

1. Zweck der Förderung

Ziel der Förderung ist es, KJG-Pfarrarbeit zu unterstützen, die Vernetzung der Pfarreien zu fördern und bei Neuanschaffungen und Aktionen zu unterstützen, die nicht durch andere Fördertöpfe gedeckt sind.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähige Maßnahmen sind:

- Bildungsmaßnahmen für Mitarbeiter*innen
- Jugendbildungsmaßnahmen (JBM)
- Freizeiten
- Religiöse Angebote
- Neuanschaffungen

2.1 Bildungsmaßnahmen für Mitarbeiter*innen

Die Inhalte der förderungsfähigen MABs müssen geeignet sein, die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen der KJG auf ihre Aufgaben in der Jugendarbeit vorzubereiten und weiterzubilden. Den Mitarbeiter*innen werden dabei Lernfelder angeboten, in denen ihnen die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse für ihre jeweilige Aufgabe vermittelt werden, aber auch Gelegenheit gegeben wird, diese im Interesse der Jugendlichen laufend zu überprüfen.

Jeder Maßnahme muss eine von Träger*in/Veranstalter*in erarbeitete Zielvorstellung zugrunde liegen (die im Bericht angegeben sein muss, siehe 8. Verfahren), die in geeigneter Weise umgesetzt wird. Dabei soll auf Wünsche und Anregungen der Teilnehmer*innen eingegangen werden.

2.2 Jugendbildungsmaßnahmen (JBM)

Die Inhalte der förderungsfähigen JBMs erstrecken sich auf den politischen, sozialen, berufsbezogenen, ökologischen, kulturellen, religiösen und sportlichen Bereich, soweit sie dem Ziel der Förderung nach Ziffer 1 dienen. Den Jugendlichen werden dabei Lernfelder angeboten, in denen sie ihre eigene Situation und die sie bestimmende innere und äußere Faktoren erfahren und ihr eigenes Verhalten überprüfen können. In diesem Bemühen werden sie durch die Vermittlung von Informationen und Erfahrungen sowie durch die Beratung von Fachkräften unterstützt. Jeder Maßnahme muss eine von Träger/Veranstalter erarbeitete Zielvorstellung zugrunde liegen (die im Bericht angegeben sein muss, siehe 8. Verfahren), die in geeigneter Weise umgesetzt wird. Dabei soll auf Wünsche und Anregungen der Teilnehmer*innen eingegangen werden.

2.3 Freizeiten

Zu den förderungsfähigen Maßnahmen im Bereich Freizeiten zählen:

- Zeltlager
- Freizeiten
- Gruppen-Ausflüge.

Gewünscht sind gruppenpädagogische Aktionen im Programm der Veranstaltungen.

2.4 Religiöse Angebote

Religiöse Angebote sollen jungen Menschen Hilfen geben, sich ihres Glaubens bewusst zu werden und aus diesem Glauben heraus Kirche und Pfarrgemeinde mitzugestalten und vor Ort Verantwortung zu übernehmen. Außerdem sollen die Teilnehmer*innen befähigt werden, als Christ*innen zum sozialen und politischen Engagement in der Gemeinschaft mitzuwirken.

2.5 Neuanschaffungen

Mit finanzieller Förderung können Jugendgruppen moderne Ausrüstung anschaffen, die für Workshops, Sport, Outdoor-Aktivitäten oder kreative Projekte notwendig sind. Dies trägt dazu bei, dass die Aktivitäten sicherer und attraktiver werden.

3. Zuwendungsempfänger*innen

Antragsberechtigt sind nur die beim KJG-Diözesanverband Würzburg gemeldeten KJG-Pfarreien, Pfarreiinteressensgruppen (PIG) und Bezirksarbeitsgemeinschaften (BAG).

4. Förderungsvoraussetzungen

Zu Bildungsmaßnahmen für Mitarbeiter*innen nach 2.1

Bildungsmaßnahmen für Mitarbeiter*innen im Sinne der Richtlinien liegen vor, wenn...

4.1.1 der Charakter der Maßnahmen im Sinne der Aus- und Fortbildung in einem oder mehreren Gebieten der Jugendarbeit gewahrt ist,

4.1.2 der Kreis der Teilnehmer*innen sich auf Mitarbeiter*innen oder künftige Mitarbeiter*innen der KJG

(z.B. Leiter*innen von Jugendgruppen) beschränkt,

4.1.3 die Teilnehmer*innen mindestens 15 Jahre alt sind,

4.1.4 die Zahl der Teilnehmer*innen mindestens 6 beträgt.

4.1.5 die Zahl der Teilnehmer*innen nicht mehr als 60 beträgt.

4.1.6 je angefangene 20 Teilnehmer*innen wenigstens ein*e Referent*in oder verantwortliche*r Mitarbeiter*in zur Verfügung steht.

Zu Jugendbildungsmaßnahmen nach 2.2

Jugendbildungsmaßnahmen im Sinne der Richtlinien liegen vor, wenn...

4.2.1 der Charakter der Maßnahmen im Sinne der Jugendbildung in einem oder mehreren Gebieten der Jugendarbeit gewahrt ist,

4.2.2 die Teilnehmer*innen nicht älter als 26 Jahre alt sind,

4.2.3 die Zahl der Teilnehmer*innen mindestens 10 beträgt.

4.2.4 die Zahl der Teilnehmer*innen nicht mehr als 60 beträgt.

4.2.5 je angefangene 20 Teilnehmer*innen wenigstens ein*e Referent*in oder verantwortliche*r Mitarbeiter*in zur Verfügung steht.

Zu Freizeiten nach 2.3

Freizeiten im Sinne der Richtlinien liegen vor, wenn...

4.3.1. die Teilnehmer*innen bis 26 Jahre alt sind,

4.3.2 die Zahl der Teilnehmer*innen mindestens 10 beträgt.

4.3.3 je angefangene 10 Teilnehmer*innen wenigstens eine Referent*in oder verantwortliche*r Mitarbeiter*in zur Verfügung steht.

Zu Religiösen Angeboten nach 2.4

Religiöse Bildungsmaßnahmen im Sinne der Richtlinien liegen vor, wenn...

4.4.1 der Charakter der Maßnahmen im Sinne der religiösen Bildung in einem oder mehreren Gebieten der Jugendarbeit gewahrt ist,

4.4.2 die Teilnehmer*innen bis 26 Jahre alt sind,

4.4.3 die Zahl der Teilnehmer*innen mindestens 6 beträgt,

4.4.4 je angefangene 20 Teilnehmer*innen wenigstens eine Referent*in oder verantwortliche*r Mitarbeiter*in zur Verfügung steht.

Übergreifend zu 2.1-2.4

4.5 die Teilnehmer*innen der Maßnahme müssen Mitglied in KjG-Pfarreien des KjG-Diözesanverbandes Würzburg sein. Im Falle einer KjG-Mehrfachmitgliedschaft von Teilnehmer*innen zählt diese Person zu der Pfarrei mit der größten Teilnehmer*innenzahl.

4.6 der Zuschuss ist lediglich eine "Restförderung", wenn möglich müssen Anträge bei zuständigen Jugendringen, Stiftungen, Gemeinden, etc. gestellt werden. Kopien dieser Anträge sind dem Zuschussantrag beizulegen. Für Neuanschaffungen muss zudem nachvollziehbar dokumentiert sein, dass Bemühungen unternommen wurden, externe Sponsor*innen anzufragen.

Zu Neuanschaffungen nach 2.5

Eine zuschussfähige Neuanschaffung im Sinne der Richtlinien liegt vor, wenn...

4.5.1 sie einen direkten Bezug zur Jugendarbeit hat und deren Ziele Unterstützt, insbesondere die Förderung von Angeboten gemäß Ziffer 2.1-2.4

4.5.2 sie einen nachhaltigen Nutzen für die Jugendarbeit vor Ort bietet, etwa durch langfristige Verwendung bei Veranstaltungen

4.5.3 sie nicht durch anderweitige finanzielle Mittel vollständig gedeckt werden kann

4.5.4 sie im Rahmen eines geplanten Projekts oder einer Maßnahme beantragt wird, die die aktive Teilnahme von Jugendlichen fördert und stärkt

5. Ausschlusskriterien

Eine Förderung ist nicht möglich bei Konferenzen, Tagungen und Sitzungen von Verbandsorganen, Gremien und Ausschüssen (z.B. Bezirkskonferenzen), Mitgliederversammlungen.

6. Dauer der Maßnahmen

Zuwendungen können beantragt werden für:

6.1 Eintagesmaßnahmen (wenigstens 4 Arbeitsstunden, 1 Stunde zu 60 Minuten).

6.2 Mehrtagesmaßnahmen mit nicht länger als 14 Tagen Dauer: die Mindestarbeitszeit der Maßnahme muss 4 Arbeitsstunden (zu je 60 Minuten) je Tag entsprechen. Wobei An- und Abreisetag als ein Arbeitstag gerechnet werden kann. Die Unterschreitung der Regelarbeitszeit an einzelnen Arbeitstagen (4 Stunden) kann an anderen Arbeitstagen ausgeglichen werden.

7. Umfang der Förderung

7.1. Förderungsfähige Kosten

7.1.1 Fahrtkosten (wobei in der Regel öffentliche Verkehrsmittel zu verwenden sind), für:

- bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel tatsächlich entstandene Kosten
- bei der Benutzung privater Kraftfahrzeuge (im Ausnahmefall) pro zurückgelegtem Kilometer der geltende Kilometertarif der KfzG

7.1.2 Verpflegungs- und Übernachtungskosten

7.1.3 Raummieten

7.1.4 Honorare, Kosten von Referent*innen (Zahlungen von Honoraren dürfen nicht zur Finanzierung von Personalkosten aus einem Beschäftigungsverhältnis dienen) sowie notwendige Arbeits- und Hilfsmittel, die in unmittelbarem inhaltlichem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen.

7.2 Höhe der Förderung

Die Gelder des Topfes werden folgendermaßen verteilt:

80% des zur Verfügung stehenden Topfes soll an veranstaltungsbezogene Anträge verteilt werden, 20% an Anträge für Neuanschaffungen.

Der Zuschuss beträgt bis zu 2,50 Euro je Tag und Teilnehmer*in bei Mehrtagesmaßnahmen und bis zu 3,50 Euro je Teilnehmer*in bei Eintagesmaßnahmen.

Veranstaltungen mit Mitgliedern aus mehr als einer KJG-Pfarrei erhalten außerdem einen Zuschlag in Höhe von 0,50 Euro je Tag je Teilnehmer*in für Ein- und Mehrtagesmaßnahmen.

Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht überschreiten. Eine Förderung ist bis maximal 300,- Euro pro Maßnahme möglich.

Bei Neuanschaffungen beträgt der Zuschuss in der Regel 20% des Einkaufspreises, darf jedoch eine Höhe von 200 Euro und den Fehlbetrag nicht überschreiten.

Der Regionalfonds enthält mindestens 0,50 Euro pro KJGler*in.

Die Berechnung erfolgt auf Grundlage des Meldestands aus dem Vorjahr. Sollte die beantragte Gesamtantragssumme nach Antragsfrist den zur Verfügung stehenden Fonds übersteigen, kann der Diözesanverband zusätzliche Mittel aus Haushaltszuschüssen bereitstellen. Falls auch diese Mittel nicht ausreichen, erfolgt die Förderung anteilig, wobei die verfügbaren Gelder prozentual auf alle bewilligten Anträge aufgeteilt werden. Sollte der Fonds nicht vollständig ausgeschöpft werden, wird der verbleibende Betrag in das nächste Jahr übertragen.

8. Verfahren

8.1 Antragstellung

8.1.1 Anträge müssen fristgerecht auf dem Formblatt und zusammen mit den nachfolgend genannten Anlagen eingereicht werden.

8.1.2 Bei Anträgen zu Veranstaltungen sind beizufügen:

a) die Ausschreibung bzw. Einladung Aus der Einladung bzw. Ausschreibung müssen der angesprochene Personenkreis, ein eventueller Teilnehmer*innenbetrag, das Thema der Maßnahme (oder Titel), Ort und Zeit sowie der Veranstalter ersichtlich sein.

b) ein detaillierter Bericht, aus dem

- die Zielsetzung der Maßnahme,
- der tatsächliche zeitliche Ablauf,
- die Inhalte
- eine Bewertung der Maßnahme

ersichtlich sind sowie ggf. weitere Unterlagen, welche die Durchführung der Maßnahme verdeutlichen.

8.1.3 Anträgen zu Neuanschaffungen sind beizufügen:

a) Die Rechnung

b) ein detaillierter Bericht, aus dem

- die Notwendigkeit der Neuanschaffung
- der langfristige Nutzen für die KjG-Pfarrei
- der Bezug zu geplanten Projekten
- sonstige Förderungen und Förderungsanfragen

ersichtlich sind.

8.1.4 Antragsfrist

Die Antragsfrist ist jeweils zur Herbst-Diözesankonferenz. Sollte diese nicht stattfinden, gilt der 15. Oktober als Stichtag.

8.1.5 Belege sind 5 Jahre ab Eingang der Zuschussunterlagen aufzubewahren und auf Verlangen der KjG-Diözesanebene vorzulegen.

8.2 Bewilligung

Der Zuschuss kommt aufgrund eines Bewilligungsbescheids zur Auszahlung. Die Auszahlung erfolgt im Rahmen des von der KjG-Diözesanebene zur Verfügung gestellten Kontingents (siehe 7.2) auf das angegebene Konto.

Der*die Geschäftsführer*in der KjG-Diözesanebene prüft die Anträge und entscheidet über eine Förderung, in strittigen Fällen entscheidet der Diözesanausschuss. Widersprüche gegen den Bewilligungsbescheid oder Widersprüche zur Ablehnung der Förderung einer Maßnahme sind an den*die Geschäftsführer*in der KjG-Diözesanebene zu richten. Sie werden an den Diözesanausschuss weitergeleitet, welcher endgültig entscheidet.